

**Bundesgesetz
über die Krankenversicherung
(KVG)
(Kostenbeteiligung)**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2004¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 2 Bst. b und 6 Bst. b

² Diese Kostenbeteiligung besteht aus:

- b. 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten für Kinder und 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten für Erwachsene (Selbstbehalt).

⁶ Der Bundesrat kann:

- b. für bestimmte Leistungen die Kostenbeteiligung herabsetzen oder aufheben;

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 2006 oder am 1. Januar des Jahres nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

¹ BBl 2004 4361
² SR 832.10

